

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Herausgeber der IRZ:



Prof. Dr. **Dirk Hachmeister**,
Inhaber des Lehrstuhls
für Rechnungswesen
und Finanzierung an
der Universität Hohen-
heim in Stuttgart.
E-Mail: accounting@
uni-hohenheim.de



Prof. Dr. **Roman Rohatschek**, Lehr-
stuhlinhaber am Insti-
tut für Unternehmens-
rechnung und Wirt-
schaftsprüfung der Uni-
versität Linz sowie stellv.
Leiter der OePR (Österr.
Prüfstelle für Rech-
nungslegung), Wien.
E-Mail: roman.
rohatschek@jku.at
Foto: Gregor Hartl



WP/StB Prof. Dr. **Thomas Senger**,
Partner, Grant Thornton
Germany AG, Düssel-
dorf, Honorarprofessor
an der Heinrich-Heine-
Universität, Düsseldorf,
und Mitglied im IFRS
Advisory Council der
IFRS Stiftung, London.
E-Mail: thomas.senger
@de.gt.com



Dr. **Evelyn Teitler-
Feinberg**, Inhaberin
von Teitler Consulting,
Accounting + Commu-
nication, Zürich.
– verstorben –

//*Abgangsfrage.* Knapp 11.000 Kryptowährungen sollen aktuell existieren; Tendenz steigend (Handelsblatt v. 24.8.2026). Wer Kryptowährungen hält, kennt die hohe Volatilität der Kurse; innerhalb kurzer Zeit sind teils erhebliche Wertschwankungen möglich. Für die Bilanzierung von Kryptowährungen gibt es allerdings keine konkreten Vorschriften. Je nach Geschäftsmodell sind die allgemeinen Vorschriften für immaterielle Vermögenswerte bzw. Vorräte anzuwenden, was zu unterschiedlichen Bilanzierungsmethoden und damit verbundenen Fragestellungen führt. So stellen Kryptowährungen einen seltenen Anwendungsfall des Neubewertungsmodells für immaterielle Vermögenswerte dar. Aufgrund ihrer hohen Preisvolatilität sind sie zu jedem Bilanzstichtag neu zu bewerten. Aber ist eine Neubewertung auch unmittelbar vor der Veräußerung erforderlich? IAS 38 schweigt hierzu.

Veräußerung Neubewerteter Kryptowährungen – eine Regelungslücke in IAS 38

Frank Richter und *Thomas Wicki* gehen in ihrem Beitrag genau dieser Frage am Beispiel einer Zweckgesellschaft nach, die Anlagezertifikate auf Kryptowährungen ausgibt und dafür das Neubewertungsmodell nutzt. Sie entwickeln aus der Auslegung des IAS 38, einem Analogieschluss zu IFRS 9 und den Grundsätzen des IAS 8.10 eine praktikable Lösung für Bilanzierende – und zeigen, warum die verbleibende Inkonsistenz nur durch Transparenz im Anhang gelöst werden kann. Ein neuer spannender Fall aus der IRZ-Reihe „Der Fall – die Lösung“ und Pflichtlektüre für alle, die digitale Vermögenswerte bilanzieren. Das Top-Thema im Oktober!

//*Kompass.* Kurz vor Drucklegung dieses Hefts wurden der neue freiwillige Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die überarbeiteten ESRS am 21.9.2026 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Damit hat die EU-Kommission den Kreis um die im Juli 2026 vorgelegte Endfassung der überarbeiteten *European Sustainability Reporting Standards* (kurz: „simplified ESRS“) geschlossen; ein weiteres Kapitel der Omnibus-Initiative aus dem Jahr 2025 ist damit zu einem guten Ende gebracht. Die geplante Entlastung der Unternehmen rückt in greifbare Nähe. *Josef Baumüller*, *Alfred Ripka* und *Kevin Wagner* zeigen, was neu ist und welche Auswirkungen die Regelungen auf die Berichterstattung der betroffenen Unternehmen haben. „Flexibilität“ und „Freiwilligkeit“ sind die Leitmotive der erneuerten Vorgaben – und zugleich richten die Autoren einen eindringlichen Appell an die Unternehmen, die Chancen nicht ungenutzt zu lassen. Denn die Standards unterstützen nicht nur bei einer strukturierten Berichterstattung, sie schaffen auch Klarheit über die eigenen Auswirkungen, Risiken und Chancen in einer Zeit tiefgreifender ökologischer und sozialer Umbrüche. Die Ereignisse des Jahres 2026 könnten dies kaum überzeugender belegen – und machen zugleich deutlich, wie wertvoll ein solcher Kompass sein kann. Wer tiefer in die Themen Nachhaltigkeit und Berichterstattung eintauchen möchte, wird im aktuellen Heft fündig.

Eva Trischberger, IRZ-Redaktion